

Satzung

VDP

Verband Deutscher Privatschulen Berlin/Brandenburg e.V.

(nachfolgend „Verband“ genannt)

in der Fassung vom Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.10.2006

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Verband Deutscher Privatschulen Berlin/Brandenburg e.V.“ (im Folgenden kurz Verband genannt).
- (2) Sitz des Verbands ist Berlin. Der Verband wird unter seinem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbands

- (1) Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen zum Nutzen der Allgemeinheit zu fördern sowie durch Entwicklung von Inhalten und Formen besonderer pädagogischer Prägung dem gesamten Erziehungs- und Bildungswesen unter Einbeziehung der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.
- (2) Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft i. S. des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG.
- (3) Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
 - Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in den Landesverfassungen von Berlin und Brandenburg verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
 - Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen.
 - Sonstige Vertretung der Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen.
 - Förderung und Begleitung neuer pädagogischer Konzepte zur

Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.

- Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
 - Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft und andere Bildungsinteressierte.
 - Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu anderen Vereinigungen und Einrichtungen mit dem Ziel die Erziehung und Bildung in Berlin und Brandenburg zu unterstützen und zu fördern.
- (4) Der Verband verfolgt ideelle Zwecke; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verband ist konfessionell und politisch neutral. Einzelne seiner Mitglieder können weltanschaulich gebunden sein.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden, die eine Bildungseinrichtung in Berlin und/oder Brandenburg unterhalten oder sich in Gründung einer solchen befinden (ordentliche Mitgliedschaft). Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüssen von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus deren Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind (außerordentliche Mitgliedschaft).
- (3) Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (fördernde Mitglieder).
- (4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen und die Rechte nach § 37 BGB geltend zu machen.

- (5) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft entsteht durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme, die der Vorstand ausspricht. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch ordentliche Kündigung oder durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person, durch die Schließung der Bildungseinrichtung, Übertragung der Bildungseinrichtung auf eine andere Person oder durch Ausschluss ohne Einhaltung einer Frist seitens des Verbandes. Ausschlussgründe können insbesondere sein:
 - grobe Verstöße gegen die Verbandsinteressen,
 - grobe Verstöße gegen die Verbandssatzung oder
 - der Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung.
- (7) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Die Kündigung ist für fördernde Mitglieder schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Die Kündigung außerordentlicher Mitglieder ist ohne Frist zum Ende des Monats zulässig.
- (8) Die Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Verbandes und der Ausschluss erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Beschluss zu äußern. In dringenden Fällen kann der Vorstand das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren.
- (9) Bei einem Wechsel des Schul- bzw. Bildungsträgers kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

§ 4

Pflichten der Mitglieder / Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder unterstützen den Verband durch aktive Mitarbeit.
- (2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Verbandes. Außerordentliche Mitglieder zahlen keine Beiträge. Fördernde Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Anerkennungsbeitrages gemäß den Bestimmungen der Beitragsordnung des Verbandes.
- (3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Beiträge werden vom Vorstand als Beitragsordnung vorgeschlagen, die der Verband durch Beschluss der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus zwei Vorsitzenden und bis zu vier Stellvertretern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Bildungseinrichtungen ordentlicher Verbandsmitglieder angehören. Der Vorstand kann durch eigenen Mehrheitsbeschluss bis zu drei kooptierte Vorstandsmitglieder berufen, die an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat mit Persönlichkeiten aus der Wirtschaft, Politik und anderen Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft berufen. Dieser sollte aus sechs Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder im Beirat müssen nicht Mitglied im Verband sein. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für zwei Jahre berufen und arbeiten ehrenamtlich. Die wiederholte Berufung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung ist möglich. Die Mitglieder des Beirats haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere der Öffentlichkeitsarbeit, zu beraten und zu unterstützen. Die Berufung oder Abberufung von Beiratsmitgliedern wird den Mitgliedern des Verbandes unverzüglich bekannt gegeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von dem Vorstand einberufen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Zustellung per Telefax oder E-Mail. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden. Die Versammlungsleitung obliegt den Vorstandsvorsitzenden, welche einen Protokollführer bestimmen und zusammen mit diesem die protokollierten Beschlüsse unterzeichnen. Wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, hat der Vorstand dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über die in der Tagesordnung genannten Themen. Ergänzungen oder Änderungen zur Tagesordnung können bei Vorliegen eines besonderen Verbandsinteresses auch noch in der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

Beschlüsse werden, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann seine Stimme auch einem anderen Mitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des Vertreters und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

- (4) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern des Verbandes, welche den Mitgliedern in den Mitgliederversammlungen Bericht über die finanziellen Belange des Verbandes erstatten. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Kassenprüfer soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsvorsitzenden leiten den Verband und vertreten ihn nach außen; sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vorstandsvorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.
- (3) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagenerstattung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Die Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes unterhält dieser eine Geschäftsstelle, die von dem Geschäftsführer geleitet wird. Die Bestellung des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand. Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Vorstandes und bereitet insbesondere die Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes vor.
- (2) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die laufende Verwaltung der Geschäftsstelle gewöhnlich mit sich bringt.

§ 9 Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 10 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die auflösende Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Ein restliches Vereinsvermögen fällt an den „Bundesverband Deutscher Privatschulen – Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft e. V.“ bzw. dessen Nachfolger „VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e. V.“ mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Berlin und Brandenburg im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Allgemeines

- (1) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die das Registergericht verlangt.

Berlin, den 13.10.2006